

**RS OGH 1984/10/10 3Ob546/84,  
7Ob118/02g, 6Ob10/14k,  
2Ob134/17w, 2Ob35/20s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1984

## Norm

ABGB §552

ABGB §553

ABGB §565

ABGB §578

## Rechtssatz

Maßgebend ist nicht der Wille des Testators schlechthin sondern nur sein gültig erklärter Wille, weil andernfalls die Formvorschriften umgangen würden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 546/84

Entscheidungstext OGH 10.10.1984 3 Ob 546/84

- 7 Ob 118/02g

Entscheidungstext OGH 26.06.2002 7 Ob 118/02g

Vgl auch; Beisatz: Wurde in ein von einem Rechtsanwalt verfasstes Testament der "übliche Stehsatz" aufgenommen, dass die Erblasserin mit diesem Testament alle ihre allfälligen früheren letztwilligen Anordnungen widerrufe, steht aber dennoch fest, dass nach dem Willen der Erblasserin eine frühere (handschriftlich verfasste, jedoch nicht unterfertigte) letztwillige Verfügung weiterhin gültig sein solle, so ist der Testierwille für die frühere Verfügung bei der Erblasserin zu unterstellen. Es mangelt jedoch an den Formerfordernissen des § 578 ABGB, weshalb die genannte Verfügung als Rechtstitel für letztwillige Zuwendungen ausscheidet. (T1)

- 6 Ob 10/14k

Entscheidungstext OGH 26.06.2014 6 Ob 10/14k

Auch

- 2 Ob 134/17w

Entscheidungstext OGH 28.09.2017 2 Ob 134/17w

Vgl

- 2 Ob 35/20s

Entscheidungstext OGH 07.04.2020 2 Ob 35/20s

Vgl; Beisatz: Hier: Handschriftlich ergänzte Fotokopie eines eigenhändigen Testaments. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0012352

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)